

# Privatstiftungs-Newsletter

---

[www.privatstiftung.info](http://www.privatstiftung.info)

01/2012

## I. Judikatur

### 1. OLG Wien 7.7.2011, 28 R 98/11, ecolex 2011/328, 827 f [Anm Melicharek/Graff], PSR 2011/31, 121

- a) Verträge einer Privatstiftung mit ihren Aufsichtsrats- oder Beiratsmitgliedern unterliegen, sofern in der Stiftungsurkunde nicht anders bestimmt wurde, keinem dem § 95 Abs 5 Z 12 AktG vergleichbaren Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats bzw des Beirats.
- b) Die Erteilung einer Prozessvollmacht an einen Rechtsanwalt zur gerichtlichen Abberufung eines Beiratsmitglieds stellt keine Maßnahme des außergewöhnlichen Geschäftsbetriebs dar, und auch keine Maßnahme, die für die Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung wäre.
- c) Zustimmungspflichtige Geschäfte bringen lediglich eine Bindung im Innenverhältnis. Eine zustimmungslose Vertretungshandlung des Vorstands bleibt wirksam, auch was den Vertragsabschluss mit Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw des Beirats betrifft; hierdurch wird jedoch regelmäßig eine Pflichtverletzung begründet.

### 2. OGH 18.7.2011, 6 Ob 98/11 x, PSR 2011/48, 191 f

- a) Für das Begehren auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch das Gericht gem § 27 Abs 2 PSG kommt nicht nur dem Stiftungsorgan, sondern auch den einzelnen Organmitgliedern Parteistellung zu.
- b) Auch Mitglieder eines Beirats mit Organqualität sind antragslegitimiert. Dabei ist es irrelevant, ob die Beiratsmitglieder dem Einvernehmlichkeitsprinzip unterliegen oder nicht.
- c) Für die Antragslegitimation entscheidend ist nicht die Fähigkeit zur (eigenmächtigen) Abberufung durch den Beirat, sondern das von § 27 Abs 2 PSG vorausgesetzte rechtliche Interesse.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-98-11x.pdf>

### 3. OGH 14.9.2011, 6 Ob 158/11 w, PSR 2011/49, 192 ff

- a) Die Stifterstellung kann nur bei Errichtung der Privatstiftung, nicht jedoch durch einen späteren Rechtsakt erworben werden.
- b) Auch bei der Errichtungstreuhand kann die Stifterstellung nicht nachträglich durch Auflösung der Treuhand erworben werden.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-158-11w.pdf>

### 4. OGH 24.11.2011, 6 Ob 58/11 i

- a) Eine Vereinbarung darf nach § 17 Abs 5 PSG nur genehmigt werden, wenn ihr Abschluss im Interesse der Privatstiftung liegt und somit deren Wohl entspricht. Es ist jedenfalls zu prüfen, ob durch das Rechtsgeschäft die Verfolgung des Stiftungszwecks und des Stifterwillens in Zukunft mit ausreichender Sicherheit gewährleistet oder das Funktionieren der Privatstiftung eingeschränkt sind, ob die Gefahr von Missbrauch oder Schädigung der Privatstiftung besteht und ob sonstige Interessen der Privatstiftung beeinträchtigt werden.

- b) Auch wenn der durch die Stiftungserklärung begünstigte Stifter das Geschäft gewünscht und genehmigt, kann eine gerichtliche Genehmigung (hier: eines Abtretungsvertrags) notwendig sein.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-58-11i.pdf>

## **5. OGH 12.10.2011, 3 Ob 166/11 z**

- a) Der Inhalt der Stiftungsurkunde ist keine „offenkundige Tatsache“, die nicht einmal behauptet werden muss.
- b) Ob bei der Pfändung von Stifterrechten, insbesondere das vorbehaltene Recht auf Änderung und/oder Widerruf der Stiftungserklärung, bereits im ersten Schritt des Verwertungsverfahrens das Recht auf Übertragung eines allfälligen späteren Liquidationserlöses eingeräumt werden kann, wurde vom OGH nicht abschließend behandelt.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/3-Ob-166-11z.pdf>

## **II. Abgabenrechtliches**

### **1. VwGH 7.7.2011, 2007/15/0255**

Wird eine Immobilie an den Stifter vermietet, kommt es darauf an, ob die Privatstiftung dies in Erfüllung ihres Stiftungszwecks „Wohnversorgung des Stifters“ tut oder als Wirtschaftsteilnehmer – also Vermieter – auftritt. Nur wenn sie als Vermieter auftritt, ist sie zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/VwGH-2007-15-0255.pdf>

### **2. VwGH 26.5.2011, 2008/16/0121, ZFS 2011, 141 ff [Anm Marschner]**

Der VwGH lehnt die Anwendung des 2 %igen Grunderwerbsteueräquivalents bei einer Privatstiftung als Familienstiftung ab, wenn auf die Zuwendung der Liegenschaft sonst der besondere 5 %ige Schenkungssteuersatz entrichtet wird. Die nach Steuerklassen gestaffelten Freibeträge sind jedoch (grundsätzlich) anwendbar.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/VwGH%202008-16-0121.pdf>

### **3. Budgetbegleitgesetz 2012, BGBl I Nr. 112/2011**

Alle nach dem 30.9.2011 und vor dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Wertpapiere bzw. Derivate (ausgenommen Anteile an Körperschaften bzw. Investment- und Immobilienfondsanteile) unterliegen nunmehr bei jeder Veräußerung/sonstiger Abwicklung nach dem 31.3.2012 der 25%igen Zwischensteuer (somit nicht mehr – wie ursprünglich mit dem AbgÄG 2011 geregelt – der 25%igen Körperschaftsteuer).

### **4. UFS 9.1.2012, RV/0096-W/10**

Wird eine Privatstiftung widerrufen, ist nur dann die Schenkungssteuer zu erstatten, wenn das gesamte verbleibende Vermögen der Privatstiftung dem Stifter als Letztbegünstigten übertragen wird. Wird das Vermögen an einen anderen Letztbegünstigten übertragen, kommt es zu keiner Erstattung.

Die Zurechnung des verbleibenden Vermögens an den Stifter als Treugeber des Letztbegünstigten ist im Bereich der Schenkungssteuer nicht anwendbar.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-0096-W-10.pdf>

**5. UFS 7.11.2011, RV/1655-W/11**

Mit dem Erkenntnis des VfGH G 104/04 wurde die Wortfolge "eine Schenkung widerrufen wurde und deshalb" in § 33 lit a ErbStG als verfassungswidrig aufgehoben. Daher hat eine Erstattung der Steuer in allen Fällen - aber auch nur dann - stattzufinden, wenn und soweit das Geschenk herausgegeben werden musste. Das hat die Konsequenz, dass nicht mehr bloß die Widerrufsfälle des ABGB zur Erstattung führen, sondern auch andere Fälle, in denen der Beschenkte wider seinen Willen das Geschenk herausgeben muss, aber auch, dass eine Herausgabepflicht nur dann zur Erstattung führt, wenn sie ihre Ursache in der Schenkung selbst hat. Es kann nicht zur Erstattung kommen, wenn die Schenkung einvernehmlich rückgängig gemacht wird.

Sorgt ein Stifter durch sein Verhalten dafür, dass die Privatstiftung aufgelöst wird, kann im vorliegenden Fall in freier Beweiswürdigung nicht von einer freiwilligen Herausgabe des geschenkten Geldbetrages ausgegangen werden. Die Schenkungsteuer ist zu erstatten.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-1655-W-11.pdf>

**6. UFS 9.1.2012, RV/2485-W/06**

Auch wenn durch einen Treugeber, der keine Gesellschafterstellung hat, und nicht durch die im Außenverhältnis auftretenden Treuhänder Zuschüsse geleistet worden sind, sind diese freiwilligen Leistungen des Treugebers grundsätzlich geeignet, den Wert der vom Treuhänder für den Treugeber gehaltenen Gesellschaftsrechte zu erhöhen und ist daher Gesellschaftsteuer zu entrichten. Es ist für die Zurechnung der Zahlung eine wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-2485-W-06.pdf>

**7. VwGH 29.9.2011, 2008/16/0025**

Verzichtet ein Pflichtteilsberechtigter (Noterbe) im Rahmen eines Pflichtteilsübereinkommens auf seinen Anspruch, weil dieser durch Einräumung einer bereits in einer Stiftungsurkunde vorgesehenen Begünstigung schon abgegolten ist, kommt es zu keiner Steuerpflicht.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/VwGH%202008-16-0025.pdf>

**8. VwGH 19.10.2011, 2008/13/0046**

Die Vermietung einer Immobilie zu Wohnzwecken als fortlaufende Duldungsleistung kann auch bei einer Privatstiftung als unternehmerische Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs 1 UStG 1994 bzw. als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art 4 Abs 1 und 2 der 6. EG-RL in Betracht kommen, wenn dies zum Zweck der Erzielung von Einkünften geschieht. Ausschlaggebendes Indiz ist dabei das Vorliegen einer marktkonformen Vermietung, die dem Fremdvergleich standhält.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/VwGH%202008-13-0046.pdf>

**9. UFS 15.12.2011, RV/1993-W/11**

Zuwendungen aus einer Privatstiftung an eine Kapitalgesellschaft sind vom Schachtelprivileg des § 10 KStG nicht erfasst; in einer Besteuerung dieser Zuwendung mit KöSt kann keine sachliche Unbilligkeit gesehen werden, die eine Nachsicht nach § 236 BAO rechtfertigen würde.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-1993-W-11.pdf>

**10. UFS 18.5.2011, RV/1127-L/10**

Verpflichtet sich eine Muttergesellschaft im Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft zur Leistung von Zuschüssen im Rahmen der Gründung und werden diese Zuschüsse in der Folge von einer an der Muttergesellschaft zu 100 % beteiligten Privatstiftung geleistet, so unterliegt dieser Vorgang der Gesellschaftsteuer.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-1127-I-10.pdf>

### 11. UFS 31.10.2011, RV/2378-W/11

Die Vermietung einer Immobilie zu Wohnzwecken kommt als fortlaufende Duldungsleistung auch bei einer Privatstiftung als unternehmerische in Betracht. Die bloße Gebrauchsüberlassung einer Liegenschaft durch eine Privatstiftung an den Stifter oder an andere Begünstigte im Rahmen der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke ist jedoch nicht als nachhaltige Tätigkeit einzustufen und ist daher auch nicht als unternehmerische Tätigkeit anzusehen.

Ist das Gesamtbild der Rechtsbeziehung aber als fremdüblich einzustufen, also in diesem Fall ein Standardmietverhältnis eines marktgängigen Mietobjekts zu fremdüblichen Konditionen, das nach außen ausreichend zum Ausdruck kommt und einen eindeutigen und klaren Inhalt hat, kann von einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit ausgegangen werden. Die Privatstiftung ist dann zum Vorsteuerabzug berechtigt.

VwGH-Beschwerde zur Zl. 2011/13/0132 eingebracht (Amtsbeschwerde).

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-2378-W-07.pdf>

## III. Literaturreischaun

- a) *Hosp/Langer*, Das bilaterale Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz vom 10. August 2011: Ist es wirklich günstiger als eine „reguläre“ Selbstanzeige und könnte es ein Vorbild für weitere Abkommen sein?, ZFS 2011, 121 ff

Am 10. August 2011 haben deutsche und schweizerische Unterhändler ein bilaterales Steuerabkommen paraphiert, das zu einer effektiven Besteuerung von Vermögenswerten deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz führen soll. Das besondere hierbei ist, dass die Vereinbarung sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit wirkt. Ein vergleichbares Abkommen soll auch mit anderen Staaten vereinbart werden, wie beispielsweise zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Deutschland.

- b) *Marschner*, Die Besteuerung von Kapitalvermögen einer Privatstiftung – letzter Stand nach Verabschiedung des Abgabenänderungsgesetzes 2011, ZFS 2011, 114 ff

Die neue Kursgewinnbesteuerung brachte für Privatstiftungen eine wesentliche Verkomplizierung der Besteuerung von Kapitaleinkünften, über die schon berichtet wurde. Die Umsetzungsschwierigkeiten der Vermögenszuwachssteuer treffen im besonderen Maße die Privatstiftung. Der Beitrag soll dazu dienen, den gesetzlichen Letztstand nach Beschluss des AbgÄG 2011 aufzuzeigen. Schwerpunkt des Beitrages bilden die Einschränkungen bei der Verwertung von Verlusten aus Kapitalvermögen.

- c) *Puchinger/Marschner*, Die elektronische Meldung von Begünstigten von Privatstiftungen – was nun wirklich gilt, ZFS 2011, 112 ff

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde eine umfassende Verpflichtung des Stiftungsvorstands vorgesehen, Begünstigte von Privatstiftungen elektronisch via FinanzOnline zu melden. Die Regelung ist bereits ab dem 1. April 2011 anwendbar. Der Gesetzgeber hat jedoch darüber hinaus eine Übergangsbestimmung für bereits bestehende Privatstiftungen vorgesehen, die zu Kopferbrechen und Kopfschütteln führte. Der Beitrag setzt sich mit dem Letztstand der Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Finanzen auseinander.

- d) *Prechtl-Aigner/Kofler*, Privatstiftungen: Neuerungen bei ausländischen Portfoliodividenden durch das Abgabenänderungsgesetz 2011, ZFS 2011, 107 ff

Der EuGH hat in seinem viel beachteten Urteil in der Rs Haribo und Salinen vom 10. Februar 2011 festgestellt, dass die österreichischen Regelungen zur Dividendenbesteuerung bei Kapitalgesellschaften in Teilbereichen nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Dem daraus resultierenden Reparaturbedarf ist der österreichische Gesetzgeber nunmehr mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 nachgekommen. Diese Änderungen schlagen auch auf Privatstiftungen durch, da mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 die Besteuerung von Auslandsdividenden bei Privatstiftungen an das für Kapitalgesellschaften geltend Besteuerungsregime angepasst wurde. Der Beitrag stellt nach einem kurzen Status quo-Bericht die sich durch das Abgabenänderungsgesetz 2011 ergebenden Neuerungen dar.

- e) *Lechner*, Grundstücksveräußerung durch Privatstiftungen, PSR 2011/28, 110 ff

Das BBG 2011 brachte für Privatstiftungen eine Verewigung der Spekulationsfrist für Grundstücke in den Fällen, in denen Stifter einer Privatstiftung eine Kapitalgesellschaft ist. Die weit über das Ziel schießende Regelung ist in mehrfacher Hinsicht auch verfassungsrechtlich bedenklich.

- f) *Zollner*, Aktuelles zur Begünstigtenmeldung nach § 5 PSG, PSR 2011/27, 107 ff

Im Juni 2011 hat das BMF unter der GZ BMF-010216/0023-VI/6/2011 eine Information zu den im Rahmen der Stiftungsnovelle 2010 neu geschaffenen Begünstigtenmeldungen veröffentlicht. Dieses Dokument, das im Artikel abgedruckt ist, gibt Anlass, sich nochmals mit den Begünstigtenmeldungen nach § 5 PSG auseinanderzusetzen.

- g) *Melicharek*, Beratungsverträge mit Mitgliedern des Stiftungsbeirats, PSR 2011/26, 104 ff

Das OLG Wien zeigte jüngst Grenzen der so genannten „Stiftungsgovernance“ auf, indem es die analoge Anwendung des aktienrechtlichen Organgeschäftsverbots auf die Privatstiftung ablehnte. Das zugrunde liegende Problem war in der Literatur unter dem Schlagwort der „Aufsichtsrats-Beratungsmandate“ bei der Aktiengesellschaft seit erstmaliger Vorstellung des Österreichischen Corporate Governance Kodex am 1.10.2002 ein heißes Thema.

- h) *Urschitz*, Stiftungen investieren hauptsächlich in Unternehmen, Die Presse 9.11.2011

Laut einer Studie bestehen fast zwei Drittel der Stiftungsvermögen aus Unternehmensbeteiligungen, knapp ein Viertel aus Immobilienbesitz. Der Anteil von Aktien, Anleihen und Fonds ist in der Krise dagegen stark geschrumpft.

- i) *Bruckner*, Steuerliche Änderungen für Privatstiftungen durch das BBG 2011 und das AbgÄG 2011, RdW 2011/650, 615 ff

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011) hat der Gesetzgeber mit der Erhöhung der Zwischensteuer von 12,5 % auf 25 % und der neuen Besteuerung von Gewinnen (Überschüssen) aus der Veräußerung von Liegenschaften in bestimmten Fällen auch außerhalb der Spekulationsfrist mit Wirkung ab 2011 die insgesamt 14. Verschärfung der Stiftungsbesteuerung seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1993 vorgenommen. Insgesamt gesehen ist damit das Gesamtbesteuerungskonzept der Privatstiftung – einerseits Stiftungseingangsbesteuerung sowie Mausefalleneffekt, andererseits steuergünstige Thesaurierung von Kapitalerträgen in der Stiftung – nach Ansicht des Autors aus dem Lot geraten und sollte überdacht werden. Soll die Privatstiftung nicht zu einem Auslaufmodell werden, besteht nach Ansicht des Autors Handlungsbedarf einerseits in Richtung Abschaffung der Stiftungseingangssteuer und sollten andererseits auch aus Gründen der

---

Fairness des Steuergesetzgebers die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Auflösung von Stiftungen sachgerechter geregelt werden.

- j) *Jäkle*, Stifter schichten um und erhöhen Vermögen, Wirtschaftsblatt 16.11.2011  
Laut einer Umfrage im Auftrag des VÖP haben die meisten Privatstiftungen die Krise des Jahres 2008 gut überstanden.
- k) *Bodis*, Stiftungsbesteuerung: Grunderwerbsteuer statt Stiftungseingangssteuer, RdW 2011/710, 693 ff  
Die Aufhebung der Bewertungsbestimmung für Grundstücke im StifftEG durch den VfGH hat eine Umgestaltung der Besteuerung von Grundstückserwerben durch Stiftungen notwendig gemacht. Durch die Einführung einer Befreiungsbestimmung im StifftEG und der gleichzeitigen Erfassung der Grundstückserwerbe im Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) soll versucht werden, eine verfassungskonforme Besteuerungssystematik herzustellen.
- l) *J.P. Gruber*, Treuhänder und Privatstiftung, Aufsichtsrat aktuell 2011, Heft 6, 26 ff  
Der Autor analysiert die Entscheidung 6 Ob 158/11 w des OGH über die Errichtung einer Privatstiftung durch einen Treuhänder und sieht einen „Austausch“ des Treuhänders durch den Treugeber als Stifter als vertretbar an.
- m) *Zentrum für Stiftungsrecht*, Resumé-Protokoll des Workshops „Gestaltungsgrenzen von Stiftungsurkunden der Privatstiftung“ am 30. November 2011 an der Wirtschaftsuniversität Wien, GesRZ 2011, 356 ff  
Am 30.11.2011 veranstaltete das Zentrum für Stiftungsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien wiederum einen Workshop, dessen Ziel die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses der Teilnehmer für maßgebliche Fragen der Gestaltung von Stiftungsurkunden war. Hauptdiskussionspunkte waren wann eine Einrichtung einer Privatstiftung als Gremium oder Organ zu qualifizieren ist, wann ein Beirat „aufsichtsratsähnlich“ ist, die vom OGH propagierte Mindestfunktionsperiode des Stiftungsvorstandes, das Ausmaß der Prüfpflicht durch das Firmenbuch, das Verhältnis zwischen Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde sowie die Einsichtsrechte von Begünstigten.
- n) *Zollner/Weninger*, Die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten einer österreichischen Privatstiftung, PSR 2011/42, 152 ff  
Durch die schon länger erfolgte Abschaffung der Anonymität von Bankkunden und die konkrete Einführung der strengen „Know-your-customer“-Regelungen haben Banken bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung auch „hinter die Kulissen“ eines Kunden zu blicken: So gilt es, die mögliche Existenz von Treuhandverhältnissen ebenso abzuklären, wie bei juristischen Personen als Bankkunden deren wirtschaftlich Berechtigte herauszufinden. Die beiden Autoren versuchen in dem Artikel, einen weiteren Anstoß zur Durchdringung dieser Thematik zu liefern.
- o) *Limberg*, Zur Vorstandsvergütung, PSR 2011/43, 166 ff  
Obwohl die Vergütung von Vorstandsmitgliedern auf die Leitung der Privatstiftung massive Auswirkungen hat und dem Entgeltfestsetzenden unter Umständen sogar eine wesentliche faktische Einflussnahme sichern kann, ist diese Frage gesetzlich nicht klar geregelt und finden sich in Judikatur und Literatur nur vereinzelt Stellungnahmen dazu. Im

---

Artikel werden die gesetzlichen Regelungen und die wesentlichen Stellungnahmen in der Literatur und Judikatur kritisch beleuchtet.

- p) *Moshhammer*, Immobilienveräußerungen von Privatstiftungen: Übergangsbestimmungen verfassungskonform?, PSR 2011/45, 176 ff

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011) wurde eine Bestimmung zu Immobilienveräußerungen von Privatstiftungen im Sondersteuerregime des § 13 KStG ergänzt. Wenngleich die Regelung selbst bereits vor ihrer Einführung für Zündstoff gesorgt hat, wurde in der Literatur nunmehr die Verfassungskonformität der dazu ergangenen Übergangsbestimmung angezweifelt. Der Beitrag diskutiert die vorgebrachten Argumente kritisch und hinterfragt die Übergangsbestimmungen.

- q) *Marschner*, Die fehlende Systematik der Zwischenkörperschaftsteuer bei Privatstiftungen, SWK 2011, S 816 ff

Die Kursgewinnbesteuerung, die bei natürlichen Personen in der Form der „KESt neu“ erhoben wird, gilt auch für die Privatstiftung und wurde in die zu veranlagende Zwischenkörperschaftsteuer gemäß § 13 Abs 3 KStG eingefügt. Allerdings ist diese Systemumstellung durch das Budgetbegleitgesetz 2011 vor allem für Kapitalanlagen außerhalb von Wertpapierdepots misslungen, wie der Beitrag aufzeigt. Dies kann auch daran liegen, dass es aufgrund des überhasteten Durchpeitschens des BBG 2011 im Spätherbst 2010 für den erst in der Regierungsvorlage geänderten § 13 Abs 3 KStG keine Begutachtung gegeben hat.

- r) *Schiffer/Pruns*, Unselbständige Stiftungen: Vermögensverwaltung und Genehmigungspflicht nach dem KWG, nPoR 2011, Heft 3, 78 ff

In dem Artikel wird die deutsche unselbständige Stiftung und die Genehmigungspflicht einzelner Handlungen erörtert.

- s) *Hushahn*, Des Pudels Kern der Verbrauchsstiftung und die Gretchenfrage ihres Vermögensstocks, nPoR 2011, Heft 3, 73 ff

Der Autor behandelt das Konstrukt der deutschen Verbrauchsstiftung, also eine Stiftung, die auch ihr Grundstockvermögen angreifen darf, die Voraussetzungen ihrer zivilrechtlichen Anerkennung und ihre spendenrechtliche Behandlung.

---

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwälte GmbH, © 2012

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Kontaktdetail: [www.privatstiftung.info](http://www.privatstiftung.info).

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit direkt auf der Webseite [www.privatstiftung.info](http://www.privatstiftung.info) möglich).

